



---

## Sachstand

---

## Ausschluss Russlands aus dem Sicherheitsrat

**Ausschluss Russlands aus dem Sicherheitsrat**

Aktenzeichen: WD 2 - 3000 - 005/23  
Abschluss der Arbeit: 6. Februar 2023 (zugleich letzter Zugriff auf Internetlinks)  
Fachbereich: WD 2: Auswärtiges, Völkerrecht, wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung, Verteidigung, Menschenrechte und Humanitäre Hilfe

---

Die Wissenschaftlichen Dienste des Deutschen Bundestages unterstützen die Mitglieder des Deutschen Bundestages bei ihrer mandatsbezogenen Tätigkeit. Ihre Arbeiten geben nicht die Auffassung des Deutschen Bundestages, eines seiner Organe oder der Bundestagsverwaltung wieder. Vielmehr liegen sie in der fachlichen Verantwortung der Verfasserinnen und Verfasser sowie der Fachbereichsleitung. Arbeiten der Wissenschaftlichen Dienste geben nur den zum Zeitpunkt der Erstellung des Textes aktuellen Stand wieder und stellen eine individuelle Auftragsarbeit für einen Abgeordneten des Bundestages dar. Die Arbeiten können der Geheimschutzordnung des Bundestages unterliegende, geschützte oder andere nicht zur Veröffentlichung geeignete Informationen enthalten. Eine beabsichtigte Weitergabe oder Veröffentlichung ist vorab dem jeweiligen Fachbereich anzuzeigen und nur mit Angabe der Quelle zulässig. Der Fachbereich berät über die dabei zu berücksichtigenden Fragen.

---

## **Inhaltsverzeichnis**

<b>1.</b>	<b>Einleitung</b>	<b>4</b>
<b>2.</b>	<b>Formaler Ausschluss Russlands aus den Vereinten Nationen</b>	<b>5</b>
<b>3.</b>	<b>Historischer Ansatz</b>	<b>8</b>
3.1.	Die Auflösung der Sowjetunion	8
3.2.	Die Lehre vom „Fortsetzerstaat“	9
<b>4.</b>	<b>Ausschluss Russlands unter Rückgriff auf die vorläufige Geschäftsordnung des Sicherheitsrats</b>	<b>10</b>
4.1.	Verfahrensfragen	12
4.2.	Politisierung von Vollmachten in den VN	13
4.2.1.	Praxis der VN und des Sicherheitsrats in Bezug auf Vollmachten	14
4.2.2.	Besonderheiten bei ehemaligen Sowjetrepubliken	14
4.3.	Zwischenergebnis	15
<b>5.</b>	<b>Fazit</b>	<b>15</b>

## 1. Einleitung

Im Zuge des russischen Angriffs auf die Ukraine wurde in Wissenschaft und Medien vermehrt darüber diskutiert, ob **Russland völkerrechtlich gesehen aus dem Sicherheitsrat bzw. aus den Vereinten Nationen (VN) ausgeschlossen** werden darf.<sup>1</sup> In der völkerrechtlichen Debatte werden für diese Argumentationslinien zum Teil recht „kreative“ Argumente vorgetragen, die im Rahmen dieses Sachstandes dargestellt und rechtlich eingeordnet werden sollen.

Die verschiedenen Vorschläge zur Entfernung Russlands aus dem Sicherheitsrat bzw. aus den VN lassen sich grob in drei Argumentationslinien unterteilen. In dem vorliegenden Gutachten erfolgt zunächst eine Auseinandersetzung mit der Meinung, dass ein **formaler Ausschluss aus den VN gem. Art. 6 VN-Charta i.V.m. Art. 18 Abs. 2 VN-Charta** möglich sei (2.). Sodann wird näher auf eine **historische Argumentation** eingegangen, die sich mit der Rechtmäßigkeit der Fortsetzung der Rechte der Sowjetunion durch Russland befasst (3.), wobei zunächst eine Darstellung der historischen Begebenheiten (3.1.) und im Anschluss eine Auseinandersetzung mit der völkerrechtlichen Argumentation (3.2.) erfolgt. **Ausgangspunkt für diese historische Argumentation ist die explizite Nennung der „Union der Sozialistischen Sowjetrepubliken“ (und nicht Russlands) in Art. 23 VN-Charta**, welcher die ständigen Mitglieder im Sicherheitsrat auflistet. Anschließend wird eine weitere Argumentation erörtert, die sich mit den Fragen befasst, ob **der russische Vertreter im Sicherheitsrat über ein prozedurales Manöver aus dem Sicherheitsrat ausgeschlossen werden könnte**, die Ukraine als VN-Gründungsmitglied und ehemaliges Mitglied der Sowjetunion den Sicherheitsratssitz Russlands sogar für sich beanspruchen könnte und wie ein solcher „Wechsel“ prozedural ermöglicht werden könnte (4.). Zuletzt werden die wesentlichen Ergebnisse der Betrachtungen zusammengefasst (5.).

Berücksichtigt werden konnte nur die deutsche und englische, nicht aber die ukrainische oder russische Fachliteratur.

---

1 Grant, “Removing Russia from the Security Council: Part One”, opino juris, 18. Oktober 2022, abrufbar unter <http://opiniojuris.org/2022/10/18/removing-russia-from-the-security-council-part-one/>; Gauseweg, „Die Ukraine sägt an Russlands Sitz“, LTO, 12. März 2022, abrufbar unter <https://www.lto.de/recht/hintergruende/h/russland-vereinte-nationen-staendiges-mitglied-sitz-entziehen-veto-sicherheitsrat/>; Cohen und Inozemtsev, “How to expel Russia from the UN”, The Hill, 11. März 2022, abrufbar unter <https://thehill.com/opinion/international/3717566-how-to-expel-russia-from-the-un/>; Maurer, “A U.N. Security Council Permanent Member’s De Facto Immunity From Article 6 Expulsion: Russia’s Fact or Fiction?”, Lawfare, 15. April 2022, abrufbar unter <https://www.lawfareblog.com/un-security-council-permanent-members-de-facto-immunity-article-6-expulsion-russias-fact-or-fiction>.

## 2. Formaler Ausschluss Russlands aus den Vereinten Nationen

In den Medien wurde zeitweise die Möglichkeit diskutiert, Russland gem. Art. 6 VN-Charta (i.V.m. Art. 18 Abs. 2 VN-Charta)<sup>2</sup> aus den VN auszuschließen.<sup>3</sup> **Art. 6 VN-Charta** setzt voraus, dass ein Ausschluss aus den VN durch die **Generalversammlung auf Empfehlung** („upon recommendation“) **des Sicherheitsrates** erfolgt. Danach kann die Generalversammlung gem. Art. 18 Abs. 2 VN-Charta mit einer 2/3 Mehrheit den Ausschluss vornehmen.<sup>4</sup> Während die Generalversammlung der Empfehlung des Sicherheitsrates nicht folgen muss, ist das **Vorliegen einer Empfehlung** dem Wortlaut der Norm sowie der herrschenden Meinung (folgend: h.M.) zufolge **Voraussetzung für das Handeln der Generalversammlung**. Die Vetomächte im Sicherheitsrat (dazu zählt auch Russland) können eine solche „Empfehlung“ also verhindern.

Indes hat ein Gutachten des **Internationalen Gerichtshofs** (IGH) aus dem Jahr 1962 deutlich gemacht, dass die Generalversammlung bezüglich Art. 6 VN-Charta bedeutende Rechte habe.<sup>5</sup> So heißt es in dem Gutachten:

“In connection with the suspension of rights and privileges of membership and expulsion from membership under Articles 5 and 6, it is the Security Council which has only the power to recommend and it is the General Assembly which decides and whose decision determines status; but there is a close collaboration between the two organs.”<sup>6</sup>

Der US-amerikanische Militärjurist *Dan Maurer* argumentiert nun, dass durch dieses IGH-Gutachten deutlich würde, dass eine vorherige Empfehlung keine Voraussetzung für den Ausschluss eines Landes aus den Vereinten Nationen sei. Wörtlich heißt es in dem Blogbeitrag:

---

2 *Tams*, in: Simma et al. (Hrsg.), *The Charter of the United Nations*, 3. Aufl. 2012, Art. 6 Rn. 17.

3 Siehe dazu: *Cohen/Inozentsev*, “How to expel Russia from the UN”, *The Hill*, 11. März 2022, abrufbar unter <https://thehill.com/opinion/international/3717566-how-to-expel-russia-from-the-un/>; *Yambao*, “Move to expel Russia from UN snowballing?”, *Manila Times*, 17. Dezember 2022, abrufbar unter <https://www.manila-times.net/2022/12/17/opinion/columns/move-to-expel-russia-from-un-snowballing/1870609>.

4 *Tams*, in: Simma et al. (Hrsg.), *The Charter of the United Nations*, 3. Aufl. 2012, Art. 6 Rn. 17.

5 *Maurer*, “A U.N. Security Council Permanent Member’s De Facto Immunity From Article 6 Expulsion: Russia’s Fact or Fiction?”, *Lawfare*, 15. April 2022, abrufbar unter <https://www.lawfareblog.com/un-security-council-permanent-members-de-facto-immunity-article-6-expulsion-russias-fact-or-fiction>; *Yambao*, “Move to expel Russia from UN snowballing?”, *Manila Times*, 17. Dezember 2022, abrufbar unter <https://www.manila-times.net/2022/12/17/opinion/columns/move-to-expel-russia-from-un-snowballing/1870609>.

6 *International Court of Justice*, *Reports of Judgments, Advisory Opinions and Orders*, *Certain Expenses of the United Nations* (Article 17, Paragraph 2, Of the Charter), *Advisory Opinion* of 20 July 1962, S. 163 abrufbar unter <https://www.icj-cij.org/public/files/case-related/49/049-19620720-ADV-01-00-EN.pdf>.

“It [Article 6] does *not* read – and this ICJ opinion makes the point clear – that the General Assembly may *only* vote on expulsion *after* a preceding vote by the Council, and one that positively recommended that punitive action.”<sup>7</sup>

Indes nimmt der IGH zu der Frage, ob eine Empfehlung des Sicherheitsrats zwingend ist, nicht explizit Stellung. Jedoch legt die Formulierung „*but there is a close collaboration between the two organs*“ nahe, dass eine vorhergehende Empfehlung des Sicherheitsrats verpflichtend ist. Schließlich wäre sonst keine enge Zusammenarbeit („*close collaboration*“) zwischen den beiden Organen nötig.

*Maurer* verweist in seinem Blogbeitrag zudem auf ein Gutachten des IGH aus dem Jahr 1950 betreffend die in Art. 4 der VN-Charta geregelte Aufnahme von neuen Mitgliedern.<sup>8</sup> Auch in Art. 4 VN-Charta wird der Ausdruck „*upon recommendation of the Security Council*“ verwendet. Diesbezüglich stellte der IGH fest, dass ausschließlich nach einer Empfehlung des Sicherheitsrats ein neuer Staat durch die Entscheidung der Generalversammlung aufgenommen werden kann. Daran dürfte auch der Verweis *Maurers* auf ein Sondervotum des Richters *Alvarez*, der eine abweichende Meinung vertrat,<sup>9</sup> nichts ändern.<sup>10</sup> Vielmehr legt das Gutachten des IGH aus dem Jahr 1950 nahe, dass aufgrund des identischen Wortlauts von Art. 4 and Art. 6 VN-Charta („*upon recommendation*“) sowie der ähnlichen Bedeutung von Aufnahme und Ausschluss auch für Art. 6 VN-Charta eine Empfehlung des VN-Sicherheitsrates zwingend ist.

Um zu begründen, dass ein Ausschluss Russlands gem. Art. 6 VN-Charta möglich sei, wird zum Teil auf **Art. 27 Abs. 3 VN-Charta verwiesen und behauptet, Russland dürfe als Streitpartei nicht sein Veto benutzen**.<sup>11</sup> Art. 27 Abs. 3 VN-Charta untersagt die Ausübung eines Vetos jedoch nur in wenigen Fällen. In der deutschen Übersetzung lautet Art. 27 Abs. 3 VN-Charta:

---

7 *Maurer*, “A U.N. Security Council Permanent Member’s De Facto Immunity From Article 6 Expulsion: Russia’s Fact or Fiction?”, *Lawfare*, 15. April 2022, abrufbar unter <https://www.lawfareblog.com/un-security-council-permanent-members-de-facto-immunity-article-6-expulsion-russias-fact-or-fiction>.

8 *International Court of Justice*, Reports of Judgments, Advisory Opinions and Orders, Competence of the General Assembly for the Admission of a State to the United Nations, Advisory Opinion of 3 March, 1950, S. 8 f., abrufbar unter <https://www.icj-cij.org/public/files/case-related/9/009-19500303-ADV-01-00-EN.pdf>.

9 *International Court of Justice*, Reports of Judgments, Advisory Opinions and Orders, Competence of the General Assembly for the Admission of a State to the United Nations, Advisory Opinion of 3 March, 1950 – Dissenting Opinion by M. Alvarez, S. 17, abrufbar unter <https://www.icj-cij.org/public/files/case-related/9/009-19500303-ADV-01-01-EN.pdf>.

10 *Maurer*, “A U.N. Security Council Permanent Member’s De Facto Immunity From Article 6 Expulsion: Russia’s Fact or Fiction?”, *Lawfare*, 15. April 2022, abrufbar unter <https://www.lawfareblog.com/un-security-council-permanent-members-de-facto-immunity-article-6-expulsion-russias-fact-or-fiction>.

11 *Yambao*, “Move to expel Russia from UN snowballing?” *Manila Times*, 17. Dezember 2022, abrufbar unter <https://www.manilatimes.net/2022/12/17/opinion/columns/move-to-expel-russia-from-un-snowballing/1870609>; *Cohen/Inozemtsev*, “How to expel Russia from the UN”, *The Hill*, 11. März 2022, abrufbar unter <https://thehill.com/opinion/international/3717566-how-to-expel-russia-from-the-un/>.

„Beschlüsse des Sicherheitsrats über alle sonstigen Fragen bedürfen der Zustimmung von neun Mitgliedern einschließlich sämtlicher ständigen Mitglieder, jedoch mit der Maßgabe, daß sich bei Beschlüssen auf Grund des Kapitels VI und des Artikels 52 Absatz 3 die Streitparteien der Stimme enthalten.“<sup>12</sup>

Kapitel VI der VN-Charta befasst sich mit der friedlichen Beilegung von Streitigkeiten, während Art. 52 Abs. 3 VN-Charta besagt, dass der Sicherheitsrat die Entwicklung von Verfahren fördert, um örtlich begrenzte Streitigkeiten friedlich beizulegen. Wenn *Cohen* und *Inozemtsev* auf diese Regelung verweisen, um zu argumentieren, dass der Sicherheitsrat ohne die Möglichkeit eines russischen Vetos eine Empfehlung bezüglich des Ausschlusses Russlands an die Generalversammlung überweisen könnte, kann dies nicht überzeugen. **Der Ausschluss ist explizit in Art. 6 der VN-Charta geregelt und kann deswegen nicht unter Kapitel VI oder Art. 52 Abs. 3 VN Charta subsumiert werden.**<sup>13</sup>

*Cohen* und *Inozemtsev* merken in diesem Zusammenhang an, dass bereits ein ehemaliges Sicherheitsratsmitglied – nämlich das damalige „Nationalchina“ (heute: Taiwan) – **aus dem Sicherheitsrat und den Vereinten Nationen ausgeschlossen worden sei.**<sup>14</sup> Dies ist jedoch jedenfalls bei formaler Betrachtung nicht ganz korrekt. Zwar führte die Resolution 2758 der VN-Generalversammlung vom 25. Oktober 1971<sup>15</sup> zum **de facto-Ausschluss Taiwans aus den VN und aus dem Sicherheitsrat, aber rein formal gesehen hatte die Resolution der Generalversammlung weder die Mitgliedschaft noch den Ausschluss Taiwans zum Inhalt.** Vielmehr behandelte die Resolution 2758 die **Frage der Repräsentanz** des nach dem chinesischen Bürgerkrieg gespaltenen Chinas und den Ausschluss der Vertreter von *Chiang Kai-Shek* aus den Vereinten Nationen.<sup>16</sup> Dennoch scheint dieser Fall nahe zu legen, dass politische Machtverschiebungen auch zu Änderungen der Zusammensetzung im Sicherheitsrat führen können, insbesondere wenn mehrere Regierungen den Sitz bzw. die Repräsentanz eines Staates für sich beanspruchen.

Im Ergebnis bleibt – mit der wohl überwiegenden Meinung in der Völkerrechtslehre – festzuhalten, dass ein Ausschluss Russlands aus den Vereinten Nationen und dem VN-Sicherheitsrat gem. Art. 6 VN-Charta gegen den Willen Russlands (Veto) rechtlich nicht möglich ist.

---

12 Vereinte Nationen, die Charta der Vereinten Nationen, abrufbar unter <https://unric.org/de/charta/>.

13 So auch *Zimmermann*, in: Simma et al. (Hrsg.), *The Charter of the United Nations*, 3. Aufl. 2012, Art. 27 Rn. 221.

14 *Yambao*, Move to expel Russia from UN snowballing?, Manila Times, 17. Dezember 2022, abrufbar unter <https://www.manilatimes.net/2022/12/17/opinion/columns/move-to-expel-russia-from-un-snowballing/1870609>.

15 *United Nations Digital Library*, Restoration of the lawful rights of the People's Republic of China in the United Nations, A/RES/2758 (XXVI), 25. Oktober 1971, abrufbar unter <https://digitallibrary.un.org/record/192054>.

16 *Neukirchen*, „Taiwan: eigenständig, aber nicht souverän“, in: Vereinte Nationen, 2/2005, S. 50-55 (50); *United Nations Digital Library*, Restoration of the lawful rights of the People's Republic of China in the United Nations, A/RES/2758(XXVI), 1972, abrufbar unter <https://digitallibrary.un.org/record/192054>.

### 3. Historischer Ansatz

**Art. 23 VN-Charta** listet die Mitglieder des Sicherheitsrats auf. Dort wird nicht Russland, **sondern „die Union der Sozialistischen Sowjetrepubliken“** aufgeführt. Die Norm wird als Argument für einen Ausschluss Russlands aus dem Sicherheitsrat angeführt. Dazu sollen im Folgenden einige historische Hintergründe erläutert werden.

#### 3.1. Die Auflösung der Sowjetunion

Der Zerfall der Sowjetunion in den Jahren 1991/92 wurde von Russland und den meisten ehemaligen Sowjetrepubliken im Jahr 1991 **völkerrechtlich geregelt**. Am 8. Dezember 1991 schlossen die Ukraine, Belarus und die Russische Sozialistische Sowjetrepublik (RSFW) das Minsker Abkommen, in dem die drei Staaten feststellten, dass die **UdSSR als Subjekt des Völkerrechts aufhört, zu existieren**.<sup>17</sup> Zudem wurde die Gründung der „**Gemeinschaft unabhängiger Staaten**“ (GuS) beschlossen.

Am 21. Dezember 1991 unterzeichneten die Vertragsstaaten des Minsker Abkommens sowie fast alle weiteren ehemaligen Sowjetrepubliken in Alma Ata verschiedene Dokumente, die als „**Alma-Ata-Protokolle**“ bezeichnet werden. In einem dieser Dokumente, dem Protokoll zu dem Minsker Abkommen, erklärten die Vertragsstaaten, dass das Minsker Abkommen für alle Vertragsstaaten gelten solle.<sup>18</sup>

In einem weiteren Dokument, der „Alma-Ata-Erklärung“ („*Alma Ata Declaration*“), wurde festgehalten, dass die Vertragsstaaten, die **gegenseitige territoriale Integrität anerkennen und respektieren sowie, dass die Sowjetunion aufhört, zu existieren**. Aus der sogenannten „Entscheidung des Rats der Staatschef der Gemeinschaft der unabhängigen Staaten,“<sup>19</sup> („*Decision by the Council*

---

17 Weyer, „Die Mitgliedschaftsrechte der ehemaligen Sowjetunion in den Vereinten Nationen“, in: *Recht in Ost und West*, 1992 Heft 6, S. 166-176 (169); *Council of Europe*, Agreements establishing the Commonwealth of Independent States, abrufbar unter [https://www.venice.coe.int/webforms/documents/?pdf=CDL\(1994\)054-e](https://www.venice.coe.int/webforms/documents/?pdf=CDL(1994)054-e).

18 *United Nations Digital Library*, Development and strengthening of good-neighbourliness between States: letter dated 27 December 1991 from the Permanent Representative of Belarus to the United Nations addressed to the Secretary-General, A/47/60 S/23329, 30. Dezember 1991, abrufbar unter <https://digitallibrary.un.org/record/197253?ln=en>.

19 Übersetzung wurde durch die Verf. vorgenommen.



of Heads of States of the Commonwealth of Independent States”) geht hervor, **dass die ehemaligen Sowjetrepubliken (inklusive der Ukraine) sich entschieden haben, die Fortsetzung der Mitgliedschaft der Sowjetunion im VN-Sicherheitsrat durch Russland zu unterstützen.**<sup>20</sup>

Am 24. Dezember 1991 erhielt der **Generalsekretär der VN einen Brief von Boris Yeltsin**, dem damaligen Präsidenten der Russischen Föderation. In diesem Brief teilte *Yeltsin* mit, dass **die russische Föderation mit der Unterstützung der ehemaligen Sowjetstaaten die Mitgliedschaft der Sowjetunion in den VN sowie dem Sicherheitsrat fortsetze.**<sup>21</sup>

**Diese Fortsetzung der Rechte der UdSSR in den VN durch die Russische Föderation wurde allseits akzeptiert.**<sup>22</sup> Allerdings wurde bereits in den 1990er Jahren die Rechtmäßigkeit dieser Fortsetzung angezweifelt. Dies wurde damit begründet, dass in den „Alma-Ata-Protokollen“ niedergelegt wurde, dass die Sowjetunion zu existieren aufgehört hat. Deswegen soll in diesem Fall **keine Staatennachfolge** für die russische Föderation möglich gewesen sein. Auch der ehemalige russische Außenminister *Kosyrew* betonte 1992, dass die russische Föderation kein Nachfolge-, sondern ein Fortsetzerstaat der UdSSR sei.<sup>23</sup>

### 3.2. Die Lehre vom „Fortsetzerstaat“

Mit Blick auf einen möglichen Ausschluss Russlands aus dem Sicherheitsrat wird argumentiert, **dass Russland nie rechtmäßig den Vereinten Nationen und dem Sicherheitsrat beigetreten sei.** Da Russland kein Nachfolgestaat,<sup>24</sup> sondern ein „Fortsetzerstaat“ der ehemaligen UdSSR sei,<sup>25</sup>

---

20 *United Nations Digital Library*, Development and strengthening of good-neighbourliness between States: letter dated 27 December 1991 from the Permanent Representative of Belarus to the United Nations addressed to the Secretary-General, A/47/60 S/23329, 30. Dezember 1991, abrufbar unter <https://digitallibrary.un.org/record/197253?ln=en>.

21 *Bundesgesetzblatt*, Jahrgang 1992, Teil II, S. 1016.

22 *Blum*, „Russia Takes Over the Soviet Union’s Seat at the United Nations”, in: *European Journal of International Law*, 3/1992, 354-361 (360), abrufbar unter <http://www.ejil.org/article.php?article=2045&issue=102>.

23 *Unser*, „Rußland und die Vereinten Nationen“, Bericht des Bundesinstitutes für ostwissenschaftliche und internationale Studien Nr.8/2000, S. 9, abrufbar unter [https://www.ssoar.info/ssoar/bitstream/handle/document/4148/ssoar-2000-unser-ruiland\\_und\\_die\\_vereinten\\_nationen.pdf;jsessionid=CA27B63A38DA493D664E7803C0C11902?sequence=1](https://www.ssoar.info/ssoar/bitstream/handle/document/4148/ssoar-2000-unser-ruiland_und_die_vereinten_nationen.pdf;jsessionid=CA27B63A38DA493D664E7803C0C11902?sequence=1).

24 Vereinzelt ist jedoch auch die Auffassung vertreten worden, dass die Russische Föderation völkerrechtlich identisch mit der ehemaligen Sowjetunion sei und deren Völkerrechtssubjektivität deswegen von der Russischen Föderation fortgeführt werden könne. Dazu weiterführend *Weyer*, „Die Mitgliedschaftsrechte der ehemaligen Sowjetunion in den Vereinten Nationen“, in: *Recht in Ost und West*, Heft 6 1992, S. 166 – 176.

25 *Arnould*, *Völkerrecht*, 4. Aufl. 2019, § 114 Rn. 42.

hätte Russland genau wie alle anderen ehemaligen sozialistischen Sowjetrepubliken nach Auflösung der Sowjetunion den VN **neu beitreten müssen**.<sup>26</sup> Für Belarus und die Ukraine sei indes **kein neuer Beitritt notwendig** gewesen, da diese – anders als Russland und die übrigen ehemaligen Sowjetrepubliken – bereits vor Auflösung der UdSSR **völkerrechtlich vollwertige Mitglieder der VN**<sup>27</sup> und **zeitweise sogar des VN-Sicherheitsrats** gewesen sind. Staatsrechtlich waren die beiden VN-Mitglieder „Belarus“ und „Ukraine“ **identisch mit den ehemaligen Sowjetrepubliken „Ukrainische SSR“ und „Belarussische SSR**.<sup>28</sup> Sowohl die UdSSR selbst als auch ihre beiden Teilrepubliken gehören zu den **Gründungsmitgliedern der VN**. Die *faktische* staatliche Souveränität der Ukrainischen- bzw. Belarussischen SSR sei angesichts der russischen Prädominanz innerhalb des Staatsgebildes der UdSSR dahingestellt.<sup>29</sup>

Allerdings dürfte, selbst wenn man dieser Auffassung folgt, **mittlerweile völkergewohnheitsrechtlich anerkannt sein, dass Russland den Sitz der ehemaligen Sowjetunion im Sicherheitsrat übernommen und fortgeführt hat**.<sup>30</sup> Diese Auffassung dürfte wohl als vorherrschend zu bezeichnen sein.<sup>31</sup> Die internationale Staatengemeinschaft akzeptierte ohne Widerspruch die von *Yeltsin* beanspruchte Fortsetzung der VN- und Sicherheitsratsmitgliedschaft durch Russland.<sup>32</sup>

#### 4. Ausschluss Russlands unter Rückgriff auf die vorläufige Geschäftsordnung des Sicherheitsrats

In der völkerrechtlichen Debatte wird die Auffassung vertreten, dass die Russische Föderation gemäß **Regel 17 der vorläufigen Geschäftsordnung des VN-Sicherheitsrats i.V.m Art. 27 Abs. 2**

26 Blum, „Russia Takes Over the Soviet Union’s Seat at the United Nations”, in: European Journal of International Law, 3/1992, 354-361 (360), abrufbar unter <http://www.ejil.org/article.php?article=2045&issue=102>.

27 Vereinte Nationen, UN-Mitgliedstaaten, <https://unric.org/de/mitgliedstaaten/>.

28 Dazu weiterführend: Gauseweg, „Die Ukraine sägt an Russlands Sitz“, LTO, 12. März 2022, abrufbar unter <https://www.lto.de/recht/hintergruende/h/russland-vereinte-nationen-staendiges-mitglied-sitz-entziehen-veto-sicherheitsrat/>.

29 Auch die heutige Staatenwelt kennt Kleinstaaten wie Monaco oder San Marino, die *faktisch* nur über eine sehr eingeschränkte außen- und verteidigungspolitische Eigenständigkeit verfügen und gleichwohl VN-Mitglieder sind.

30 So i.E. auch Arnauld, Völkerrecht, 4. Aufl. 2019, § 2 Rn.110.

31 Stedt, „Der Ausschluss Russlands vom UN-Sicherheitsrat? – Zur ukrainischen Forderung“, Junge Wissenschaft im Öffentlichen Recht, 12. April 2022, abrufbar unter <https://www.juwiss.de/21-2022/>; i.E. wohl auch Gauseweg, „Die Ukraine sägt an Russlands Sitz“, LTO, 12. März 2022, abrufbar unter <https://www.lto.de/recht/hintergruende/h/russland-vereinte-nationen-staendiges-mitglied-sitz-entziehen-veto-sicherheitsrat/>; Grant, „Removing Russia from the Security Council: Part One”, opinio juris, 18. Oktober 2022, abrufbar unter <http://opiniojuris.org/2022/10/18/removing-russia-from-the-security-council-part-one/>.

32 Blum, „Russia Takes Over the Soviet Union’s Seat at the United Nations”, in: European Journal of International Law, 3/1992, 354-361 (360), abrufbar unter <http://www.ejil.org/article.php?article=2045&issue=102>.

**VN-Charta** ganz aus dem Sicherheitsrat ausgeschlossen werden könnte und dass die Ukraine den von Russland belegten Sitz für sich beanspruchen könne.<sup>33</sup> Schließlich sei die Ukraine sowohl Gründungsmitglied der VN<sup>34</sup> als auch Unions- bzw. Teilrepublik in der ehemaligen UdSSR gewesen. Deswegen könne die Ukraine ebenso wie Russland einen **glaubwürdigen Anspruch auf Fortsetzung des Sitzes der ehemaligen UdSSR** geltend machen.<sup>35</sup>

Die deutsche Übersetzung von Regel 17 der vorläufigen Geschäftsordnung des VN-Sicherheitsrats lautet:

„Ein Vertreter im Sicherheitsrat, gegen dessen Vollmacht im Rat Einspruch erhoben worden ist, nimmt mit den gleichen Rechten wie die anderen Vertreter weiter an den Sitzungen teil, bis der Sicherheitsrat die Angelegenheit entschieden hat.“<sup>36</sup>

Die deutsche Übersetzung von Art. 27 Abs. 2 VN-Charta lautet:

„Beschlüsse des Sicherheitsrats über Verfahrensfragen bedürfen der Zustimmung von neun Mitgliedern.“<sup>37</sup>

Dem britischen Rechtswissenschaftler *Grant* zufolge ist es also gemäß Regel 17 der vorläufigen Geschäftsordnung des Sicherheitsrats<sup>38</sup> für die **Mitglieder des Sicherheitsrates möglich, bei einer Abstimmung über die Vollmacht des russischen Vertreters gegen diesen zu stimmen**. Regel 17 der vorläufigen Geschäftsordnung des Sicherheitsrats zufolge würde der russische Vertreter im Sicherheitsrat verbleiben, bis über die Angelegenheit entschieden wird. Da es sich bei Abstimmungen über **Vollmachten um Verfahrensfragen handele, sei Art. 27 Abs. 2 der VN-Charta einschlägig**. Gem. Art. 27 Abs. 2 der VN-Charta bedürfen prozedurale Angelegenheiten **lediglich einer Mehrheit von neun Mitgliedern** und es besteht **keine Möglichkeit ein Veto einzulegen**.

Das geschilderte Vorgehen lasse sich **wie folgt rechtfertigen**: Russland habe nämlich – als **Gegenleistung** für die mit den anderen ehemaligen Sowjetrepubliken vereinbarte Fortsetzung der VN-Rechte der UdSSR durch Russland – **in den „Alma-Ata-Protokollen“ versprochen**, die VN-Charta zu respektieren, insbesondere aber auch die **territoriale Integrität der Grenzen seiner Nachbarn**

---

33 *Grant*, „Removing Russia from the Security Council: Part One“, opinio juris, 18. Oktober 2022, abrufbar unter <http://opiniojuris.org/2022/10/18/removing-russia-from-the-security-council-part-one/>

34 *Vereinte Nationen*, UN-Mitgliedstaaten, <https://unric.org/de/mitgliedstaaten/>.

35 *Grant*, „Expelling Russia from the UN Security Council“, CEPA, 26. September 2022, abrufbar unter <https://cepa.org/article/expelling-russia-from-the-un-security-council-a-how-to-guide/>.

36 *Deutscher Übersetzungsdienst der Vereinten Nationen*, Vorläufige Geschäftsordnung des Sicherheitsrats, S/96/Rev.7, 1983, abrufbar unter, [https://www.un.org/depts/german/pdf/s96rev7\\_geschaeftsordnung.pdf](https://www.un.org/depts/german/pdf/s96rev7_geschaeftsordnung.pdf).

37 *Vereinte Nationen - UNRIC – Regionales Informationszentrum der Vereinten Nationen*, Die Charta der Vereinten Nationen, abrufbar unter <https://unric.org/de/charta/>.

38 *United Nations Security Council*, Provisional Rules for Procedure of the Security Council S/96/Rev./7, 1983, abrufbar unter <https://www.un.org/securitycouncil/content/provisional-rules-procedure>.

**zu wahren.** Russland habe sich jedoch mit dem Einmarsch in die Ukraine an seinen Teil der Abmachung nicht gehalten.

Diese Auffassung soll im Folgenden sowohl aus völkerrechtlicher (4.1.) als auch aus realpolitischer Sicht (4.2.) kritisch hinterfragt werden.

#### 4.1. Verfahrensfragen

Art. 27 VN-Charta unterscheidet zwischen Beschlüssen über **Verfahrensfragen**, die nur der Zustimmung von neun Mitgliedern des Sicherheitsrates bedürfen (Art. 27 Abs. 2 VN Charta), und Beschlüssen des Sicherheitsrats in allen **anderen Angelegenheiten**, bei denen alle ständigen Mitglieder zustimmen müssen (Art. 27 Abs. 3 VN-Charta). Letztere unterliegen somit der **Vetomöglichkeit** der ständigen Sicherheitsratsmitglieder. Was genau unter Verfahrensfragen („*procedural matters*“) zu verstehen ist, ist jedoch weder in der VN-Charta noch in der vorläufigen Geschäftsordnung des Sicherheitsrats definiert und im Einzelnen umstritten.<sup>39</sup> Deswegen ist ein Mechanismus nötig, um zu klären, ob eine Verfahrensfrage vorliegt oder nicht.

In der Kommentierung zur VN-Charta wird die Auffassung vertreten, **dass die Vorfrage, ob eine prozedurale Frage vorliege, mit einer Mehrheit nach Art. 27 Abs. 3 VN-Charta herbeigeführt werden müsse**, sofern ein wirklicher Zweifelsfall vorliege.<sup>40</sup> Auch die **Vetomächte** verkündeten im Rahmen der Gründungskonferenz der VN offiziell, **dass ihrer Ansicht nach über die Vorfrage nach Maßgabe von Art. 27 Abs. 3 VN-Charta abgestimmt werden solle**, um das Vetorecht nicht aufzugeben.<sup>41</sup> Der Sicherheitsrat stimmte zwar in den ersten Jahren nach der Gründung der VN über das Vorliegen einer Verfahrensfrage häufig, jedoch nicht immer nach Maßgabe des Art. 27 Abs. 3 VN-Charta ab.<sup>42</sup> Dies könnte dafür sprechen, dass eine Abstimmung über das Vorliegen einer prozeduralen Frage nach Art. 27 Abs. 3 VN-Charta nur in Zweifelsfällen möglich sein soll. Ansonsten könnte schließlich jede prozedurale Frage durch eine Vetomacht einem Mehrheitsentscheid gemäß Art. 27 Abs. 3 VN-Charta zugeführt werden, wodurch Art. 27 Abs. 2 VN-Charta im Ergebnis leerliefe bzw. ausgehebelt würde.<sup>43</sup>

---

39 Dazu weiterführend: *Zimmermann* in: Simma et al. (Hrsg.), *The Charter of the United Nations*, 3. Aufl. 2012, Art. 27 Rn. 78 ff., 135.

40 *Zimmermann* in: Simma et al. (Hrsg.), *The Charter of the United Nations*, 3. Aufl. 2012, Art. 27 Rn. 142 f.

41 *Feldstein*, „The Double Veto in the Security Council: A New Approach“, in: 18 *Buffalo Law Review*, 1969, S. 550 - 580 (553); *Zimmermann* in: Simma et al. (Hrsg.), *The Charter of the United Nations*, 3. Aufl. 2012, Art. 27 Rn. 140; *Sievers/Daws*, *The Procedure of the UN Security Council*, 4. Aufl. 2014, S. 320.

42 *Sievers/Daws*, *The Procedure of the UN Security Council*, 4. Aufl. 2014, S. 321 ff.; *Zimmermann* in: Simma et al. (Hrsg.), *The Charter of the United Nations*, 3. Aufl. 2012, Art. 27 Rn. 143-144.

43 *Zimmermann* in: Simma et al. (Hrsg.), *The Charter of the United Nations*, 3. Aufl. 2012, Art. 27 Rn. 142.

Der Völkerrechtler *Zimmermann* argumentiert in diesem Zusammenhang ferner, dass bei **wichtigen Entscheidungen keine prozedurale Abstimmung vorliegen dürfe**. Für die Klassifizierung einer Entscheidung als „wichtig“ soll dabei auf die Einstufung als wichtig i.S.d. Art. 18 Abs. 2 VN-Charta zurückgegriffen werden. Zu den „wichtigen“ Fragen i.S.d. Art. 18 Abs. 2 VN-Charta zählt beispielsweise die Wahl nichtständiger Mitglieder des Sicherheitsrats sowie der Ausschluss von Mitgliedstaaten. Der **de facto-Ausschluss bzw. Wechsel eines ständigen Mitglieds des Sicherheitsrats** dürfte dann **erst Recht als wichtig zu klassifizieren sein**. Schließlich war die Zusammensetzung der permanenten Mitglieder des Sicherheitsrats bei der Gründung der VN von solcher Relevanz, dass diese namentlich in Art. 23 der VN-Charta festgehalten wurden. Es ist mit der Entstehungsgeschichte der VN-Charta nur schwer vereinbar, dass diese Zusammensetzung durch eine Mehrheit von neun Sicherheitsratsmitgliedern veränderbar sein soll.

Im Ergebnis lässt sich festhalten, dass **der Ausschluss bzw. Wechsel eines Vertreters im Sicherheitsrat jedenfalls nicht ohne weiteres eine prozedurale Frage sein dürfte**. Nach der h.M. müsste eine Abstimmung gem. Art. 27 Abs. 3 VN-Charta bezüglich des Vorliegens einer Verfahrensfrage herbeigeführt werden und Russland könnte sodann sein Veto nutzen, um gerade dies zu verhindern.

#### 4.2. Politisierung von Vollmachten in den VN

Dem Wortlaut von Regel 17 der vorläufigen Geschäftsordnung des VN-Sicherheitsrats zufolge benötigen Mitglieder im VN-Sicherheitsrat keinen Grund, um Einspruch gegen eine Vollmacht zu erheben. *Grant* zufolge lege auch die Praxis der VN nahe, dass kein rechtlicher Grund nötig sei,<sup>44</sup> um über die Vollmacht des russischen Vertreters abzustimmen:

“Accordingly, UN practice suggests that no convincing legal case is needed to vote Russia’s representative off the Council.”<sup>45</sup>

Wenn *Grant* im weiteren Verlauf als Berechtigung für den möglichen Ausschluss Russlands aus dem Sicherheitsrat darlegt, dass Russland seine Verpflichtungen aus den „Alma-Ata-Protokollen“ sowie dem Budapester Memorandum bezüglich der Wahrung der territorialen Integrität der Ukraine offenkundig nicht eingehalten und sein Versprechen, die VN-Charta zu respektieren, gebrochen habe, dürfte *Grant* lediglich auf eine **politische oder moralische Berechtigung der Mitglieder** für den Ausschluss des russischen Vertreters verweisen. Diesbezüglich ist zum einen festzustellen, dass in der Praxis der Generalversammlung der VN tatsächlich mehrfach politische Auseinandersetzungen durch das Instrument der Vollmacht gelöst worden sind. Zum anderen ist zu

---

44 *Grant*, “Removing Russia from the Security Council: Part One”, opinio juris, 18. Oktober 2022, abrufbar unter <http://opiniojuris.org/2022/10/18/removing-russia-from-the-security-council-part-one/>.

45 *Id.*

hinterfragen, ob die Frage des Ausschlusses des russischen Vertreters für alle Staaten rein politischer Natur wäre.

#### 4.2.1. Praxis der VN und des Sicherheitsrats in Bezug auf Vollmachten

Regelungen in Bezug auf **Vollmachten** (sog. *Credentials*) finden sich sowohl in der vorläufigen Geschäftsordnung des Sicherheitsrats (für Vollmachten für die Teilnahme an Sicherheitsratssitzungen) als auch in der Geschäftsordnung der Vereinten Nationen (für Vollmachten für die Teilnahme an Sitzungen der Generalversammlungen).<sup>46</sup> Obwohl es sich bei Fragen hinsichtlich Vollmachten in der Theorie um rein verfahrensrechtliche Fragen handelt, wurden solche Fragen in der Vergangenheit mehrfach gerade in der Generalversammlung politisiert. Der Sicherheitsrat hat, wenn er mit (politischen) Fragen hinsichtlich Vollmachten konfrontiert war, häufig abgewartet, bis die Generalversammlung über die Vollmachten entschieden hatte.<sup>47</sup> So wurde sogar die hoch politische Frage bezüglich der **Vertretung Chinas** 1971 nicht vom Sicherheitsrat, sondern, wie unter 2. dargelegt, von der Generalversammlung entschieden.<sup>48</sup> Zudem wies die Generalversammlung 1973 wegen des Apartheid-Systems die **Vollmachten der südafrikanischen Delegation** zurück.<sup>49</sup> Auch wenn dies unterstreicht, dass die Zurückweisung von Vollmachten in der Tat als politisches Instrument genutzt wird, scheint es aufgrund der derzeitigen politischen Machtverhältnisse unwahrscheinlich, dass sich im vorliegenden Fall eine Mehrheit findet, um die Vollmachten von Russlands Vertreter im Sicherheitsrat (oder in den VN) zurückzuweisen. Zudem wurden die Fälle „China“ und „Südafrika“ nicht vom Sicherheitsrat, sondern von der Generalversammlung erledigt. Somit scheint *Grants* Vorschlag praxisfern.

#### 4.2.2. Besonderheiten bei ehemaligen Sowjetrepubliken

In Bezug auf die ehemaligen Sowjetrepubliken könnte neben einer politischen und moralischen Berechtigung für den Ausschluss Russlands aus dem Sicherheitsrat auch eine völkerrechtliche Komponente zu beachten sein. Wie bereits darlegt, haben die meisten ehemaligen Sowjetrepubliken sich in den „Alma-Ata-Protokollen“ verpflichtet, Russland bei der Fortsetzung der Rechte der UdSSR in den VN zu unterstützen. Somit könnte im Hinblick auf völkerrechtskonformes

---

46 Die vorläufige Geschäftsordnung des Sicherheitsrats enthält in Kapitel III (Regel 13-17) Regelungen zu Vertretung und Vollmacht; die Geschäftsordnung der Generalversammlung enthält im Kapitel IV (Regel 27-29) Regelungen zur Vollmacht. Gemäß Regel 27 der Geschäftsordnung der Vereinten Nationen sind Vollmachten für Delegationsmitglieder zwecks Vertretung eines Landes vom Heimatstaat auszustellen und dem Generalsekretär vorzulegen. Regel 13 der vorläufigen Geschäftsordnung des Sicherheitsrats enthält eine ähnliche Regelung für die Vertretung im Sicherheitsrat. Regel 29 der Geschäftsordnung der Vereinten Nationen ist das Pendant zu Regel 17 der vorläufigen Geschäftsordnung des Sicherheitsrats und befasst sich mit der Möglichkeit der Mitglieder der VN Einspruch gegen eine Vollmacht eines Vertreters zu erheben. Über den Einspruch entscheidet die Generalversammlung.

47 *Sievers/Daws*, The Procedure of the UN Security Council, 4. Aufl. 2014, S. 156 ff.

48 *Id.*, S. 156 - 159.

49 *Alden*, „South Africa Is Rebuffed By U.N., but Not Expelled“, in: The New York Times, 6. Oktober 1973, abrufbar unter <https://www.nytimes.com/1973/10/06/archives/south-africa-is-rebuffed-by-un-but-not-expelled-south-africa.html>.

Handeln zu klären sein, inwieweit die getroffenen Zusagen gegenüber Russland eine rechtsverbindliche Verpflichtung darstellen bzw. ob eine solche Verpflichtung aufgehoben werden kann. Käme man zu dem Ergebnis, dass die Alma Ata-Protokolle einen völkerrechtlich bindenden Vertrag darstellen und eine völkerrechtliche Pflicht zur Unterstützung Russlands weiterhin besteht, wäre ein etwaiger Verstoß gegen die „Alma-Ata-Protokolle“ aber lediglich eine Rechtsverletzung *inter-partes* zwischen den Vertragsstaaten der „Alma-Ata-Protokolle“ und stünde in keinem Bezug zu den Mitgliedern des Sicherheitsrats, die keine ehemaligen Sowjetstaaten sind. Somit hätte eine etwaige Rechtsverletzung keinen rechtlichen Einfluss auf Handlungen der VN- und Sicherheitsratsmitglieder, die keine ehemaligen Sowjetrepubliken sind. Dies würde auch für den Fall gelten, dass die Ukraine einen Vertreter für den Sicherheitsratssitz, der dem Wortlaut von Art. 23 VN-Charta zufolge der Union der Sozialistischen Sowjetrepubliken zusteht, mit einer Vollmacht ausstattet und in den Sicherheitsrat entsendet.

#### 4.3. Zwischenergebnis

**Nach der wohl h.M. muss die Vorfrage, ob eine Verfahrensfrage i.S.d. Art. 27 Abs. 2 VN-Charta vorliegt, mit einer Mehrheit gem. Art. 27 Abs. 3 VN-Charta entschieden werden.** Damit ist der Weg rechtlich verbaut, einen Ausschluss Russlands aus dem Sicherheitsrat unter Rückgriff auf dessen vorläufige Geschäftsordnung voranzutreiben.

Letztlich dürfte die Relevanz dieses Ansatzes jedoch weniger von seiner jedenfalls hinterfragbaren völkerrechtlichen Durchführbarkeit als **vom Bestehen starker politischer Allianzen, die solche Ansätze verfolgen und durchsetzen können, abhängen.**

## 5. Fazit

**Keiner der aufgezeigten Wege, den Ausschluss Russlands aus dem Sicherheitsrat oder den VN zu betreiben, erweist sich derzeit rechtlich oder politisch als durchführbar.**

Ein **formaler Ausschluss** Russlands aus den VN gem. **Art. 6 VN-Charta scheitert** daran, dass nach dem Wortlaut der Norm sowie der h.M. zufolge der Ausschluss eines Staates von der Generalversammlung **nur aufgrund von einer Empfehlung des Sicherheitsrats vorgenommen werden kann.** Eine solche Empfehlung könnte Russland durch ein **Veto** verhindern.

Wenig überzeugend erscheint zudem die Argumentation, **Russland habe den Sitz im Sicherheitsrat deshalb nicht rechtmäßig inne, weil in Art. 23 der VN-Charta die „Union der Sozialistischen Sowjetrepubliken“ als permanentes Mitglied im Sicherheitsrat aufgeführt wird.** Nach dem Zerfall der Sowjetunion ist Russland den VN zwar weder erneut beigetreten, noch ist Russland nach der h.M. ein Nachfolgestaat der UdSSR, sondern lediglich ein „Fortsetzestaat“. Einer Fortsetzung der Rechte der ehemaligen UdSSR in den VN durch Russland wurde jedoch seitens der internationalen Staatengemeinschaft nicht explizit widersprochen. Russland hat vielmehr den Sitz der Sowjetunion im Sicherheitsrat seit über 30 Jahren ausgefüllt. Somit dürfte die **Fortsetzung der Rechte der UdSSR in den VN durch Russland gewohnheitsrechtlich anerkannt sein.**

---

Auch der Ausschluss des russischen Vertreters aus dem Sicherheitsrat gemäß **Regel 17 der vorläufigen Geschäftsordnung des Sicherheitsrat i.V.m. Art. 27 Abs. 2 VN-Charta** ist völkerrechtlich weder unumstritten noch praktisch leicht durchführbar. Regel 17 der vorläufigen Geschäftsordnung des Sicherheitsrats zufolge können Mitglieder des Sicherheitsrates, **Vollmachten (credentials) von Staatenvertretern widersprechen und eine diesbezügliche Abstimmung herbeiführen**. Da es sich bei Abstimmungen über **Vollmachten um Verfahrensfragen handele**, soll Art. 27 Abs. 2 der VN-Charta einschlägig sein. Gem. Art. 27 Abs. 2 der VN-Charta bedürfen prozedurale Angelegenheiten lediglich einer Mehrheit von neun Mitgliedern und es besteht keine Möglichkeit, ein Veto einzulegen. Allerdings dürfte hier nicht ganz eindeutig sein, ob der *de facto* Ausschluss eines ständigen Mitglieds des Sicherheitsrats tatsächlich als Verfahrensfrage zu qualifizieren ist. In solchen Zweifelsfällen soll nach der h.M. über die Vorfrage, ob eine Verfahrensfrage vorliegt, mit einer Mehrheit gem. Art. 27 Abs. 3 VN-Charta abgestimmt werden. Bei einer solchen Abstimmung könnte Russland dann sein Vetorecht nutzen. Zudem ist zu beachten, dass der Sicherheitsrat in der Vergangenheit – im Gegensatz zu der Generalversammlung – das Instrument der Abstimmung über Vollmachten zur Durchsetzung politischer Mehrheiten kaum genutzt hat. Eine konsistente Staatspraxis ergibt sich insoweit nicht.

Abschließend lässt sich festhalten, dass ein Ausschluss Russlands aus dem Sicherheitsrat politisch kaum durchführbar und völkerrechtlich kaum tragfähig sein dürfte.

\* \* \*